



Mein Zeichen: IW/IW

Lutherstadt Wittenberg, den 01.10.2024

***Arbeits- und Sicherheitsplan gem. DGUV Regel 101-004
(ehem. BGR 128), Revision 1
Umbauarbeiten und energetische Sanierung Lutherhaus, Collegien-
straße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg;
Hier: Dekontamination Dachstuhl und Dachgeschoss, Beprobungen
durch Fachplaner Holzschutz, temporäre Begehungen***

<i>Sachverständigen-Auftrags-Nr.:</i>	261/09/24
<i>Bearbeiter:</i>	Dipl.-Geologe Ingo Weise
<i>Dieser Plan besteht aus:</i>	15 Textseiten
<i>Dieser Plan wurde in:</i>	5 Ausfertigungen erstellt in digitaler Form (1 Exemplar Bauherrenschaft, 1 Exemplar aus- führendes Unternehmen, 1 Exemplar SiGeKo Baustellenverordnung, 1 Exemplar Gewerbeauf- sicht, 1 Exemplar Sachverständiger Weise)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
0. Unterlagen	4
1. Vorbemerkungen	4
2. Standortbeschreibung	6
4. Arbeitsbereiche, Arbeitsverfahren, Tätigkeiten, Schutzmaßnahmen, Exposition, betroffene Personen	7
5. Beschreibung der Gefährdungen, -beurteilung	9
6. Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen	9
7. Messkonzeption	13
8. Notfallplanung	13
9. Abfallentsorgung	14
10. Dokumentationen und Nachweise	14
11. Schlussbemerkungen	15

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASN	Abfallschlüsselnummer
A+S-Plan	Arbeitssicherheits- und Gesundheitsplan (Arbeiten in kontaminierten Bereichen)
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures 1272/2008; Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
cm	Zentimeter
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan
DG	Dachgeschoss
EG	Erdgeschoss oder Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GOK	Geländeoberkante
HCH	Hexachlorzyklohexan
Hrsg.	Herausgeber
kg	Kilogramm
l	Liter
mg	Milligramm
µg	Mikrogramm
n.n.	nicht nachweisbar
OG	Obergeschoss
Pa	Pascal
POP	EU-Verordnung über persistente Schadstoffe
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
S/G/W	Schwarz/Grau/Weiß
TRGS	Technische Richtlinie Gefahrstoffe
TS	Trockensubstanz
UG	Untersuchungsgebiet
VO	Verordnung
Z-Wert	Zuordnungswert
ZZZZZ*	Besonders überwachungsbedürftiger Abfall

0. Unterlagen

- /1/ Holzschutztechnischer Untersuchungsbericht Nr.: 221088-1; Objekt Lutherstadt Wittenberg, Collegienstraße 54 (Lutherhaus und Direktorenhaus)
Ingenieurbüro Ekkehard Flohr GmbH, 25.06.2023
- /2/ WINGIS Gefahrstoff-Informationssystem
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- /3/ TRGS 519, Bau-BG
- /4/ TRGS 524, Bau-BG
- /5/ Handlungsanleitung mit holzschutzbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit - LaGetSi

1. Vorbemerkungen

Veranlassung, Beteiligte, Koordinator, Weisungsbefugnis, Gültigkeit:

Die Stiftung Luther Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt (AG) plant die energetische Sanierung des Denkmals „Lutherhaus“ (Weltkulturerbestätte). Das Gebäude wurde für die Bauarbeiten geschlossen, im Kaltdachgeschoss sollen prognostisch lüftungs- und klimatechnische Einrichtungen untergebracht bzw. eingebaut werden.

Dazu sind im Vorfeld weitere gutachterliche Arbeiten mit Aufnahme des Dielenfußbodens im DG erforderlich. Erst nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme zu diesem Bauteil wird mit den o.g. Arbeiten begonnen.

Bedingt durch die Ergebnisse in /1/ sind Dekontaminationen des Dachgeschosses vor der Ausführung von Bauwerköffnungen im Rahmen weiterer gutachterlicher Leistungen erforderlich.

Die betroffenen Räume werden gegenwärtig nicht genutzt, das gleiche betrifft das Treppenhaus im Wendelstein an der Nordseite des Gebäudes (zugleich Zugang zum DG).

Bei den Rückbauarbeiten handelt es sich um Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Allgemeinen (hier vor allem HCH- und DDT-Belastungen des vorhandenen Staubes, den Zerfallsprodukten des Holzes und des imprägnierten Holzes selbst). Für diese Arbeiten zeichnet für deren Arbeitsschutzmaßnahmen vor allem die TRGS 524 sowie die Handlungsempfehlung /5/ verantwortlich.

Bei allen Arbeiten im DG sind somit die TRGS 524 und die Handlungsanleitung /5/ vollumfänglich anzuwenden.

Beteiligte:

Bauherrenschaft:

Stiftung Luthergedenkstätten, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

SiGeKo:

Fa. UNIFUR, Herr Fümel, Alte Wittenberger Straße 6, 06901 Kemberg

Bauleitung/Bauüberwachung:

Seidl Heinecke Architekten, Neuhaldensleber Straße 32, 39340 Haldensleben

Ausführende Unternehmen (teilweise noch nicht bekannt):

Begutachtung/Beprobung: Ingenieurbüro E. Flohr GmbH, An der Hohen Lache 6, 06846 Dessau-Roßlau

WFT GmbH, Gummiwerkstraße 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg (Tischler)

Unternehmen zu Dekontamination:

noch nicht benannt – zugleich Koordinator Arbeitsschutz des Unternehmens auf der Baustelle (bei Mitwirkung Nachauftragnehmer) und Gestellung permanent anwesende aufsichtführende Person und permanent anwesenden Sicherheitsposten

Koordinator BGR 128:

Dipl.-Geologe Ingo Weise, Dessauer Straße 4a, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Telefon: 0172/3413159 (Nachauftragnehmer UNIFUR)

Gewerbeaufsichtsamt:

Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz Gewerbeaufsicht Ost/West, Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau

Berufsgenossenschaft:

noch nicht bekannt

Betroffener Personenkreis:

Beschäftigte der beauftragten Unternehmen, dessen Nachauftragnehmer

Koordinator BGR 128

SiGeKo Baustellenverordnung

Bauherrenschaft

Bauleitung und –überwachung

Probenehmer, Vermesser, Gutachter, sonstige Dienstleister

Beteiligte Dritte (z.B. Aufsichtsbeamte, Behördenvertreter, Besucher)

Weisungsbefugnis des Koordinators:

Der Koordinator ist gegenüber allen auf der Baustelle Beschäftigten, auch bei zeitweiser Tätigkeit, weisungsbefugt.

Gültigkeit:

Der Plan tritt mit Vorankündigung beim Landesamt für Verbraucherschutz Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau in Kraft. Er endet mit der Fertigstellung der Endabreinigung nach der Bauleistung in kontaminierten Bereichen/in den ausgewiesenen Schwarz-Bereichen und der Bauabnahme durch den Auftraggeber/Bauherrn und den Koordinator nach Beendigung der Sanierung.

Das vorliegende Dokument beinhaltet die Verhaltensregeln und Beschreibungen zum Arbeitsschutz ausnahmslos für die beschriebenen und gegenwärtig bekannten Sachverhalte. Bei Kenntnis über während des Baugeschehens neu entdeckte Gefahren und Technologieänderung wird der vorliegende Plan dementsprechend fortgeschrieben und an die neuen Erkenntnisse angepasst.

Das Gebäudeschadstoffgutachten /1/ sowie der Baustelleneinrichtungsplan des Architekturbüros Seidl und Heinecke vom 24.09.2024 sind Bestandteil des vorliegenden Planes und gemeinsam mit dem vorliegenden A+S-Plan an die Unternehmen sowie an das Gewerbeaufsichtsamt in den erforderlichen Fristen zu übergeben.

2. Standortbeschreibung

Lage:

Der historische Gebäudekomplex des denkmalgeschützten Lutherhauses befindet sich in der Altstadt von Wittenberg. Das an der Straßenfront Collegienstraße sowie der südlich davon gelegene Lutherhof sind während der Arbeiten bis an den zu stellenden abgeplanten Bauzaun für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Die Baustelle kann durch die Bauunternehmen erreicht werden an der Südfront über die Wallstraße (vergleiche Baueinrichtungsplan).

An der Nordseite des Lutherhauses befindet sich ein gewendertes Treppenhaus (Wendelstein), der auch das DG erschließt.

Historische und aktuelle Nutzungen:

Das Gebäude wurde bereits im Mittelalter errichtet. Im Anschluss erfolgten in den einzelnen Jahrhunderten verschiedene Um- und Ausbauten bzw. Reparaturen sowie konservierende bzw. schützende Maßnahmen am Dachstuhl und allen weiteren Holzteilen des DG.

3. Stoffliche Ermittlung und Gefahrenanalyse

(vergleiche auch den Ergebnisbericht /1/)

Bauteile, Begebenheit	Gefährliche Ausbaustoffe, Gefahrenanalyse
Alle Holzbaustoffe des Dachstuhles, der Die- lung und vermutlich auch der Tragbalken bzw. Deckenkonstruk- tion unter der Dielung	<p>Holzschutzmittel mit nachgewiesenen Anteilen an DDT und Lindan (HCH)</p> <ul style="list-style-type: none"> - krebserregend bzw. krebserzeugend - erbgutverändernde Wirkung - fortpflanzungsgefährdend - persistent, bioakkumulierbar und toxisch <p>Aufnahme über die Haut und die Atemwege möglich, Verschleppungsgefahr über kontaminierte Bekleidung</p> <p>Akute Wirkungen (sofortige):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleichgewichtsstörungen - Verwirrtheit - Schwindel - Krämpfe - später Hautveränderungen

Bei der Expositionsbeurteilung sind weiterhin zu berücksichtigen:

- Teilweise winterliche klimatische Verhältnisse mit Lufttemperaturen unter 10 Grad Celsius (Kaltdach)
- Arbeit in geschlossenen Räumen
- Lichtverhältnisse
- der Arbeitsablauf
- Nachbarschaftsschutz
- Zeitweise mehrere Unternehmen im DG tätig (Gutachter, Tischler, Dekontaminationsunternehmen)
- in sich geschlossene Räume mit intakten Fenstern und Türen, teilweise Maueröffnungen (Passivlüftung)
- Die Sanierungs- und Arbeitsbereiche befinden sich im DG. Alle Materialien, Schutzgegenstände und-einrichtungen können nur über den Wendelstein transportiert werden, gleiches gilt für die luftdicht zu verpackenden Abfälle.

Achtung: Es ist durch das Unternehmen „Dekontamination“ selbständig zu prüfen, ob alle erforderlichen technischen Einrichtungen alleinig über den Wendelstein in den Schwarzbereich ein- und ausgeschleust oder auch die Fenster an der Südseite des Gebäudes als Schleuse genutzt werden müssen. In diesem Falle sind zusätzliche Gerüste und/oder ein Hubsteiger sowie die Einrichtung einer weiteren Materialschleuse erforderlich!

Aus den Sachverhalten in der Tabelle ergeben sich die in den nachfolgenden Punkten benannten Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

4. Arbeitsbereiche, Arbeitsverfahren, Tätigkeiten, Schutzmaßnahmen, Exposition, betroffene Personen

4.1 grundsätzliche Grundbaureihenfolge:

Grundrückbaureihenfolge (Arbeitsschritte)- Grobkonzept:

- Baustelleneinrichtung,
- Betriebsbereite Aufstellung der Schwarz-Grau-Weißanlage im Bereich des Kranstellplatzes
- Errichtung abgeplanter Bauzaun mit Beschilderung ca. 3m von der Nordwand des Lutherhauses entfernt, Beschilderung „Baustelle, Betreten verboten“) wirksame Absperrungen des Wendelsteins in allen Etagen mit angrenzenden zu sanierenden Räumen, vorhandene bauliche Begebenheiten (Türen) können genutzt werden
- Einschleusen der erforderlichen Technik durch den Wendelstein, danach Aufbau Dekontaminationseinrichtung vor Zugangstür aus Wendelstein in DG
- Entfernen aller beweglichen Güter, unbewegliche Gegenstände absaugen/nassreinigen, danach staubsicher einpacken durch Abkleben mit Folien, gleiches Verfahren für Fenster und Türen und ggf. vorhandenen Mauerwerksöffnungen,
- grundsätzlich nur Nutzung des Wendelsteins für das Personal

- verpackte Abfälle und Technik werden erst nach Außenreinigung der Abfallbehältnisse nach Beendigung aller Arbeiten aus dem DG als „außen weiß“ ausgeschleust, Sicht- und wirksame luftundurchlässige Trennung/Absperrung des Sanierungsraumes
- Abdichten aller Fenster und Türen in den Sanierungsräumen mit Ausnahme der Tür zum Wendelstein-Tür, hier im Bestand Aufbau und Herstellung Betriebsbereitschaft mobile 3-Kammer-Schleuse in Anlehnung an TRGS 519
- Arbeitsbegleitend: Verpackung, Abtransport und Entsorgung/Verwertung der Stäube und Abfälle in BigBags reißfeste Säcke oder verschließbare Tonnen mit jeweiliger Beschriftung („Achtung Abfälle, Gefahrstoffe“)
- nach Ausschleusung der Bigbags oder Abfallbehälter als außen „sauber“ (weiß) Übergabe auf dem im Bereich des Baustelleneinrichtungsplatzes (vergleiche Baustelleneinrichtungsplan) in bereitgestellte luftdicht verschließbare Container mit gleicher Beschriftung
- Endreinigung, danach Bauabnahme
- Schwarz-Grau-Weiß-Anlage nutzen im Bereich BE (im Plan Kranstandort)

4.2 Grundbaureihenfolge während aller Arbeiten:

- Beginn Arbeit durch Dekontaminationsunternehmen (DU) mit Errichtung der Schutzeinrichtungen und Aufbau S/G/W-Anlage
- Danach durch DU Abreinigung des kompletten DG einschließlich aller Hölzer, Einbauten und des Mauerwerkes/Putzes, beginnend Ostflügel, danach Westflügel DG
- Danach Tätigkeiten des Gutachters und des Tischlers unter ständiger Begleitung der technischen Schutzmaßnahmen und weiterer Abreinigung entstehender Stäube bei den Bauwerksöffnungsmaßnahmen,
- Abschließend komplette erneute Abreinigung DG durch DU, Ausschleusung der Abfälle als außen „weiß“
- Bauabnahme, Erklärung Weiß-Bereich

4.3 Arbeitsbereiche, -verfahren, Schutzmaßnahmen, Exposition, betroffene Personen bei der Sanierungsbereiche

Arbeitsbereiche Schwarzbereich	Arbeitsverfahren	Tätigkeiten	Schutzmaßnahmen
Dekontamination, Probenentnahme durch Bauwerksöffnung und -verschluss, abschließende Dekontamination	Händisch, teilweise motormanuell, staubbildende Verfahren vermeiden Nutzung Industriestaubsauer K1 zur Staubminimierung und -aufnahme, ggf. Befeuchtung	Abschrauben, Aushebeln, Abstoßen, Transportieren, Verpacken, Verladen, möglichst bruch- und staublos, ggf. Befeuchtung oder Bindemittel, Säugen, Abbürsten	PSA Gerüste im Innenbereich kein Einsatz hitzeentwickelnder und funken-schlagender sowie schleifender bzw. spanabhebender Werkzeuge luftdichte Abschottung von Fenstern, Türen und Mauerwerksöffnungen (Drittenschutz), bei starker Staubbil-

			dung Befeuchtung des jeweiligen Arbeitsbereiches
--	--	--	--

Exposition: hauptsächlich Kontamination der Haut und der Atemwege durch Stäube und luftgängige Stoffe/Stoffgemische, hier vor allem DDT- und HCH-haltige Stäube

Exponierte Personen: Bauwerker, Bauhelfer, Maschinisten
Gutachter
Aufsichts- und Koordinationspersonal
Probenehmer, Lieferanten, weiteres Hilfspersonal

5. Beschreibung der Gefährdungen, -beurteilung

Es besteht die Gefahr der Exposition des unter Punkt 4 genannten Personenkreises, vorrangig bei händischen und motormanuellen Tätigkeiten durch Stäube sowie luftgängigen Stoffen, Transportvorgängen sowie bei Verschleppungen durch kontaminierte Schutzbekleidung. Weiterhin existieren Gefahren für Dritte bei Havariefällen oder fehlender Schwarz/-Weiß-Trennung.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Vorbemerkungen

Bei den Schutzmaßnahmen wird auf Grund der „Misch“-Kontamination nicht unterschieden, sondern die Maßnahmen gemäß Handlungsempfehlung /5/ angesetzt, zusätzlich die S/G/W-Anlage im Bereich des Kranstellplatzes:

6.1 Organisatorische und allgemeine Schutzmaßnahmen

- Errichtung und Betrieb Schwarz/Grau/Weiß-Anlage (Essen, Trinken, erneute Körperreinigung, Wechsel Arbeitsbekleidung konventionell bei Arbeitsbeginn- und -ende)
- Errichtung von Grau-Bereichen vor der Tür der Wendel im DG selbst zum Ab- und Anlegen der Schutzausrüstung (die über der konventionellen Arbeitsbekleidung getragen wird), verschließbares Behältnis für kontaminierte Schutzausrüstung und Filtermaterial im Grau-Bereich, zusätzlich 3-Kammer-Schleuse mit Unterdruckhaltung und Reinigung vor den eigentlichen Arbeitsbereichen
- Personen betreten und verlassen ausschließlich die Schwarz- Bereiche über die Personalschleuse, diese ist luftdicht an den Bestand anzuschließen
- Absicherung ausreichender Beleuchtung im Schwarz- und Grau-Bereich
- Beschilderung der Baustellenbereiche und der Zonierung S/G/W gemäß ASR A1.3, Sichtweite 6m, hier Mindestumfang: (Außenbereich Türen des Gebäudes D und des Verteilerraumes sowie der Folienabtrennungen –D-P006 Zutritt verboten, Zusatz Baustelle; Schwarz/Grau/Weiß-Anlage – Beschriftung, Beschriftung „Bauleitungscontainer AN“, „Bauleitungscontainer AG“, „Aufenthaltsraum AN“, „Werkstattcontainer Maskenreinigung/-Pflege“;

- Beschriftung Schwarzbereich - gemäß ASR A1.3, D-P006 Zutritt verboten; M003, M004, M008, M009, M010, M014, M017, Beschriftung „Schwarz-“, „Grau-“, „Weißbereich“, P002, P003, W007, W008, W011), „Achtung Dekontamination, Betreten verboten“
- Einrichtung eingezäunter Abfall-Containerstellplatz im Bereich der BE, getrennt nach Abfallarten und eindeutiger Beschriftung
 - Einrichtung und Betrieb von Befeuchtungseinrichtungen
 - Information der Bediensteten über den Sanierungsbetrieb durch eine Informationsveranstaltung
 - ständige Anwesenheit Ersthelfer, Sicherungsposten, Sanitätskasten im Grau- und Weißbereich
 - für alle Beschäftigten zugängliches und betriebsbereites Funktelefon im Bauleitungscontainer, Aushang mit Anschriften und Telefonnummern nächstgelegenes Krankenhaus, Notarzt und Rettungsdienst
 - Herstellung von Zuwegungen zum ungehinderten Zugang und zur Zufahrt von Rettungskräften und Feuerwehr zur Baustelleneinrichtung und zum Schwarzbereich
 - Feuerlöscher im Bereich der Baustelleneinrichtung und den einzelnen Arbeitsbereichen
 - Ausführung der Arbeiten nur durch behördlich zugelassene und mit den Schadstoffen erfahrene Firmen (Fachunternehmen)
 - bei Bedarf, jedoch mindestens wöchentliche Reinigung der S/G/W-Anlage, und aller Aufenthaltsräume im Weißbereich
 - tägliche Reinigung des Grau-Bereiches vor dem Sanierungsbereich durch Absaugen, ggf. Feuchtreinigung
 - Baustellenbetrieb ausschließlich werktäglich (außer Samstag und gesetzliche Feiertage), Zeitraum von 6.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr, jedoch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
 - Detaillierte Ausführungszeiten sind im Vorab mit dem Bauherren und der Bauüberwachung abzustimmen!

6.2 Technische Schutzmaßnahmen

- Unterteilung der Räume wie o.g. unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bei Bedarf in einzelne Zellen/Schotts, bei Bedarf Errichtung von Abschottungswänden aus Folien auf Lattenkonstruktion oder wiederverwertbaren Platten, luftdichtes Abkleben von Schlitz- und Öffnungen mit Industrieklebeband
- Im Bereich der Arbeitsräume (Schwarz) vor der Eingangstür zum DG in der Wendel, Personalzugänge als transportable Drei-Kammer-Personenschleuse oder bei Bedarf im Bestand mit geeigneten Materialien und Wirkungsweise wie industriell gefertigte Anlage
- Ausreichende Beleuchtung in geschlossenen und abgeschotteten Bereichen, bei Bedarf Installation und Betrieb Zusatzbeleuchtung
- Permanentbetrieb Raumluftfilteranlage für Innenbereiche (Schwarzbereich), Unterdruck mindestens 20 Pa, 5-10-facher Luftwechsel, einschließlich 3-stufiges Filtersystem, Durchsatz mindestens 20.000 m³/h, Abluftführung in Außenbereiche, Unterdrucküberwachungsanlage mindestens durch Akustiksignal inkl. allem erforderlichen Zubehör
- Betrieb Industriestaubsauger H (alt K1) mit 800 bis 900 m³/h und 200mbar inkl. allem erforderlichen Zubehör und anflanschbaren Bürsten
- Befeuchtungseinrichtung bzw. Nutzung von Bindemitteln zur Faser- und Staubminimierung bzw. -bindung (Ausnahme)
- Baugerüst mit Absturzsicherung

6.3 Persönliche Schutzausrüstung und –maßnahmen

Gültig für alle Sanierungsbereiche

Beschäftigter	Arbeitsbereich	PSA
Bauwerker/-helfer, Vorarbeiter, Poliere, Truppführer, Aufsichtsführender, Gutachter (insgesamt 3 Firmen)	Schwarzbereich	Sicherheitshandschuhe, DIN EN 374 (Chemikalienschutz; Material: Fluorkautschuk, Viton) und DIN EN 388 (Schutz vor mechanischen Risiken), bei Bedarf Baumwollunterzieher; Sicherheitshelm nach DIN 4840; Einwegschutzanzüge der CE-Kat. III, Typ 5-6 mit Bündchen und Kopfüberzieher (z. B. T65 Ultra der Firma Kimberly-Clark); Atemschutz-Vollmaske mit Filter A2P3 oder höherstufig; Bausicherheitsschuhe knöchelhoch S3 mit durchtrittsicherer Sohle und Zehenschutz sowie Einweg-Schuhüberzieher;
	Beseitigung Stäube	
	Reinigung Graubereich	
	Sortierungen und Verpacken/Verladen in Bigbags	
	Beprobung, Dielung Aufnahmen und wieder verschließen, Arbeiten am Mauerwerk und dessen Grenzbereich zur Holzkonstruktion	
Koordination, Aufsichtstätigkeiten, personelle Hilfestellungen/Einweisungen bei Maschinenbetrieb und Verladung Abfälle,	Schwarzbereich	wie Bauwerker/-helfer, Vorarbeiter, Poliere, Truppführer, Gutachter
LKW-Fahrer, Lieferanten		ohne, beim Betreten Schwarzbereich wie Aufsichtstätigkeiten, ansonsten wie betriebliche Vorschriften
Maschinist Weißbereich	Transport Bigbags in Container, Verschließen und Konfektionieren Container	konventionelle Arbeitskleidung gemäß Betriebsvorschriften Bauunternehmer

6.4 Weitere Schutzmaßnahmen:

Alle Ausbaustoffe bzw. staubende Arbeiten:

staubarm entfernen, Aufwirbelungen vermeiden, in luftdicht verschließbare und reißfeste Säcke oder Bigbags bzw. Fässer luftdicht verpacken, kennzeichnen; vor dem Ausschleusen absaugen
 PSA nach dem Verlassen des Schwarzbereiches/ in den Grau-Bereich nicht mehr erneut nutzen sondern sofort in bereitgestellte Behältnisse entsorgen

Behältnis mit verbrauchter/verschlissener Schutzausrüstung vor Abtransport gründlich absaugen, bei Bedarf nass abreinigen
Aufnahme von Stäuben am Entstehungsort bei den geplanten Dielungsöffnungen

Alle Entkernungs- bzw. Rückbaumaterialien:

staubarm entfernen, Transport nur von Hand oder mit Hebezeugen, luftdicht verpacken, kennzeichnen, vor dem Ausschleusen die Behältnisse absaugen, nach Abschluss der Sanierung Trockenreinigung mit Staubsauer und anschließende Nassreinigung durch Abwischen bzw. Abwaschen von Einrichtungen

Abfallbereitstellung und Abtransport:

Deckelcontainer und/oder abgeplante Mulden verschließbar in eingezäunten separaten Bereich der BE

- Wechsel der Schutzbekleidung und der Maskenfilter für im Schwarz-Bereich Beschäftigte nach jedem Verlassen der Schleuse, sofortige Entsorgung, keine erneute Nutzung!
- Tägliche Maskenpflege und –reinigung, Tragezeitbegrenzungen sind zu beachten
- Es besteht Rauch-, Schnupf-, Trink- und Essensverbot im Schwarz- und Graubereich.
- Ein Ersthelfer und ein Sicherungsposten müssen in Rufbereitschaft stehen.

6.5 Hautschutz, Hautpflege und Hautreinigung:

Aufgrund der eingeschränkten Atmungsaktivität der Schutzkleidung und der möglichen Einwirkungen durch Schadstoffe ist eine regelmäßige Hautpflege unerlässlich. Abgestimmt auf die an der Baustelle vorkommenden Gefahrstoffe sind spezifische Hautschutzmittel zu verwenden. Diese sind in einem Hautschutzplan festzuschreiben. Hautschutzpläne sind bei führenden Herstellern von Hautschutzpräparaten erhältlich.

Nach Verlassen des Schwarzbereiches haben sich die Beschäftigten gründlich im Grau-Bereich der S/G/W-Anlage zu reinigen und die Hautpflege gemäß Plan auszuführen.

6.6. Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Er hat damit einen Arzt mit arbeitsmedizinischer Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 6 zu beauftragen. Alle auf der Baustelle Beschäftigten müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsarzt hinsichtlich des angegebenen Schadstoffspektrums vor Arbeitsbeginn untersucht werden oder bereits untersucht sein. Als Basis dienen die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Gefahrstoffe gemäß DGUV Vorschrift 6, Anhang 8. Aufgrund der zu erwartenden Schadstoffe und Gefahren sind die Beschäftigten entsprechend der Grundsätze G1.1, Teil 1; G1.2, Teil 2; G4, G25 (nur Geräteführer), G26.2, G40, G41, G23, zu untersuchen. Alternativ untersucht der Arbeitsmedizinische Dienst gemäß „alter“ Nr. G88: Arbeit in kontaminierten Bereichen.

Arbeitnehmer, bei denen gesundheitliche Bedenken bestehen, dürfen nur unter Beachtung der ärztlich ausgesprochenen Beschränkungen weiterbeschäftigt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass im Rahmen der Arbeiten der Einsatz eines Atemschutzgerätes notwendig ist. Außerordentliche arbeitsmedizinische Untersuchungen der eingesetzten Arbeitnehmer sind bei Zwischenfäl-

len (Unfällen) mit möglichem Hautkontakt, Aufnahme von Gefahrstoffen über Atemwege oder Verdauungstrakt unverzüglich durch den betriebsärztlichen arbeitsmedizinischen Dienst durchzuführen.

Jugendliche und Schwangere dürfen nicht beschäftigt werden bei Arbeiten im Schwarz- und Grau-Bereich.

Weiterführende erforderliche Untersuchungen vor der Arbeitsaufnahme, während der Arbeiten und danach obliegen dem Arbeitsmediziner unter Vorlage des vorliegenden Planes und des Gebäudeschadstoffberichtes /1/.

6.7 Betriebsanweisungen

Entsprechend den Vorgaben der TRGS 555 „Betriebsanweisungen und Unterweisungen“, DGUV Regel 101-004 sind durch die ausführende Firma in Abstimmung mit der Bauleitung, dem Koordinator und dem Auftraggeber sowie unter Beachtung der Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft in verständlicher Form für jeden Arbeitsplatz schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sollen spezielle Anweisungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Reihenfolge, Arbeitsweise und Schadstoff exponierte Tätigkeiten in den einzelnen Phasen der auszuführenden Arbeiten bzw. Leistungen;
- Art der Gefahrstoffe und deren Wirkungen;
- Maßnahmen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheits- und Emissionsschutzes;
- Verhalten und Hilfeleistung im Gefahrfall;
- Sachgerechte Kennzeichnung und Entsorgung von z. B. Schutzkleidung;

Der Bauunternehmer hat gemeinsam mit dem Koordinator alle betroffenen Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu unterweisen.

7. Messkonzeption

Abnahmen und Kontrollen zur Aufhebung des Status „Schwarz-Bereich“ in den einzelnen sanierten Räumen erfolgen durch den Bauleiter und den Koordinator nach Fertigstellung Endreinigung, Beseitigung der Schutzeinrichtungen für fest installierte Einrichtungsgegenständen (z.B. Lampen etc.), jedoch noch vor Rückbau der Abdichtungseinrichtungen.

Keine erneute Luft- bzw. Staubprobenahme nach Endreinigung, Abnahme visuell

8. Notfallplanung

Brandschutz

Entsprechend den am Standort vorkommenden Stoffen sollten für kleine und sich entfachende Brände Pulverlöcher bereitgehalten werden. Feuerlöcher sind mindestens, in der Baustelleneinrichtung und an den einzelnen Arbeitsbereichen im Schwarz-Bereich aufzustellen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen müssen dauerhaft und augenfällig gekennzeichnet sein.

Die Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen ist zu Beginn der Arbeiten von den Beschäftigten zu üben.

Rettungsmaßnahmen – Erste Hilfe

Grundsätzlich muss mindestens einer der auf der Baustelle Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet und während aller Tätigkeiten anwesend sein. Auf der Baustelle vorzuhalten sind insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungstransportmittel und Rettungsgeräte. Die Aufbewahrungsorte müssen dauerhaft und augenfällig gekennzeichnet und zugänglich sein. Die Benutzung der Rettungsgeräte und –mittel ist zu Beginn der Arbeiten von den Beschäftigten zu üben.

In der Baustelleneinrichtung (Sozialcontainer der S/G/W-Anlage) ist eine von der Berufsgenossenschaft anerkannte Anleitung zur Ersten Hilfe auszuhängen. Hier sind deutlich lesbar die Notfallnummern und die zuständigen Notrufzentralen für Vergiftungsfälle zu vermerken. Parallel dazu müssen die Notfallnummern auf den zur Verfügung stehenden Telefonen vermerkt werden. Ein für alle Beschäftigten zugängliches, betriebsbereites und angeschaltetes Telefon ist immer im Bauleitercontainer (Weißbereich) sowie ein weiteres Gerät im Schwarzbereich vorzuhalten. Im Rahmen der Betriebsanweisung sind alle Beschäftigten mit den Notfall-Planungen und Notfall-Maßnahmen vor Ort vertraut zu machen. Hierzu ist auch der Koordinator zu informieren.

9. Abfallentsorgung

Schutzkleidungen und Filtermaterialien aller Art:

- Schutzkleidung und Filtermaterial aller Art: AVV 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt wurden

Die weiteren ASN für die ausgebauten und zu entsorgenden/ zu verwertenden Stoffe sind dem Ergebnisbericht /1/ zu entnehmen.

10. Dokumentationen und Nachweise

Der Koordinator des Auftragnehmers/Bauunternehmens hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass alle mit der Baumaßnahme und den einzuleitenden Maßnahmen einhergehenden Schritte auf der Baustelle vorgehalten oder dokumentiert werden. Dies betrifft insbesondere die Belehrungen und Unterweisungen, unvorhergesehene Situationen, Unfälle, Havarien etc.

Durch den Auftragnehmer sind u. a. folgende Dokumentationen und Nachweise zu erbringen und auf der Baustelle im Weißbereich griffbereit und einsehbar für alle Beschäftigten bereitzuhalten:

- Betriebsanweisungen;
- Unterweisungs- und Einweisungsbelege;
- Baustellenanmeldungen;
- Rettungsplan, Maßnahmen zur Rettung und Ersten Hilfe;
- Liste aller Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig sind;
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen der Beschäftigten;
- Notfallausweise der Beschäftigten;

- Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen (Grund- und besondere Schutzausrüstung);
- Filterbuch;
- Wartungsnachweise (z. B. Atemschutzmasken);
- Entsorgungsnachweise, Begleitdokumentation zum Transport und zur Entsorgung;
- Baustellentagebuch.
- Sicherheits- und Gesundheitsplan mit allen Überarbeitungen, Anpassungen und Ergänzungen bzw. Revisionen
- Dokumentation Besucher, Aufsichtspersonal und befugte Dritte auf der Baustelle, deren Festlegungen und Feststellungen
- Sachkundenachweise BGR 128 sowie Fachkundenachweis für das aufsichtführende Personal des AN „Dekontamination“

Weiterhin Rufnummern und Adresse nächstgelegene Feuerwehr und nächstgelegene Krankenhäuser

11. Schlussbemerkungen

Baustellensprache ist die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Bei der Beschäftigung von ausländischem Personal ist permanent sicher zu stellen, dass davon mindestens ein auf der Baustelle ständig Beschäftigter der deutschen Sprache mächtig ist und hier eine Funktion als Dolmetscher ausüben kann.

Die in diesem Arbeitsschutz- und Sicherheitsplan beschriebenen Maßnahmen tragen dem aus den vorliegenden Unterlagen ermittelten Gefährdungspotenzial und den weiterführenden aktuellen Kenntnissen Rechnung.

Die im vorliegenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsplan beschriebenen Schutzmaßnahmen entbinden die Auftragnehmer nicht von ihren Verpflichtungen zur fachlichen und Plausibilitätsprüfung sowie bei zusätzlichen Erkenntnissen zum Gefährdungspotential ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen sowohl für die Beschäftigten als auch für das Umfeld zu ergreifen. Der Koordinator ist diesbezüglich rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Maßnahmen sind mit ihm abzustimmen.

Bei weiterführenden oder neuen Erkenntnissen infolge praktischer Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Arbeitsschutzmaßnahmen durch neue Informationen bezüglich der Expositionssituation des Personals bei geänderten Arbeitsverfahren sowie bei Novellierungen zugrunde gelegter Regelwerke ist der Arbeitsschutz- und Sicherheitsplan entsprechend fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren.

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen von den Beschäftigten befolgt und eingehalten werden.

Der Arbeitsschutz der auf der Baustelle Beschäftigten hat ausschließlichen Vorrang vor der eigentlich auszuführenden Tätigkeit.

Der Plan entbindet die Auftragnehmer nicht von weiterführenden branchen- und berufsspezifischen Untersuchungs-, Melde-, Kontroll- sowie Aufbewahrungsfristen von Dokumenten.

Der Koordinator ist rechtzeitig schriftlich über den Beginn der Ausführung der beschriebenen Arbeiten zu informieren.

Aufgestellt/revisioniert:

01.10.2024 gez. Weise (Koordinator)